



# Statuten

---

*Stand 1. Mai 2019*

Genossenschaft Milchproduzenten Mittelland, MPM, Obertelweg 2, Postfach,  
5034 Suhr

## **I Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "Genossenschaft Milchproduzenten Mittelland" (nachstehend "MPM") besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Titel 29 (Art. 828 ff) des Schweizerischen Obligationenrechtes. Sitz der MPM ist Suhr.

Das Einzugsgebiet umfasst den Kanton Aargau und Gebiete von angrenzenden Kantonen und wird durch den Vorstand festgelegt.

### **Art. 2 Zweck**

Die MPM bezweckt die Vertretung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder.

Der Zweck wird unter anderem erfüllt durch die

- a) Wahrnehmung der kommerziellen Tätigkeit durch Beteiligung an und/oder Führung von Betrieben für die zeitgemässe Versorgung des Marktes mit Milch, Milchprodukten und anderen Agrar- und Handelsprodukten.
- b) Zusammenarbeit mit oder Mitgliedschaft in Organisationen und Beteiligung an Unternehmen mit gleichen oder verwandten Zielen.
- c) Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Milchproduzenten und ihrer Organisationen.
- d) Ausdehnung der Tätigkeit in andere Geschäftsbereiche.

Zur weiteren Zweckerfüllung kann die MPM

- e) Liegenschaften kaufen, vermieten, verkaufen, belasten und verwalten.
- f) Wertschriften kaufen, verkaufen und verwalten sowie Darlehen gewähren.

Die MPM kann die Administration, Teile davon oder spezielle Aufgaben an externe Organisationen übertragen.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglied der MPM kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gebiet gemäss Artikel 1, Absatz 2, einen Betrieb bewirtschaftet, zu vermarktende Milch produziert und für die Einhaltung der Genossenschaftsstatuten Gewähr bietet.

Die Übertragung der Mitgliedschaft bei der MPM ohne Eintrittsgebühr ist möglich an:

- a) Ehepartner/-in
- b) einen Nachkommen, ein Geschwister oder Geschwisterkind und deren Partner/-in
- c) einen Übernehmer/eine Übernehmerin eines Betriebes, der als Ganzes übertragen wird (Pacht oder Eigentumsübergabe)

Über weitere Fälle entscheidet der Vorstand.

MPM Mitglieder verpflichten sich zur Mitgliedschaft beim Verein Mittelland Milch.

### **Art. 4 Neuaufnahme**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Beitrittsgesuches, das zuhänden des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu adressieren ist.

Die Aufnahme neuer Mitglieder vollzieht der Vorstand auf der Basis des Reglements über «die Aufnahme neuer Mitglieder».

Von neuen Mitgliedern wird eine Eintrittsgebühr gemäss Reglement über «die Aufnahme neuer Mitglieder» erhoben.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der Produktion zu vermarktender Milch, nach Austritt, Tod, Konkurs des Mitgliedes bzw. des Betriebes oder mit Ausschluss infolge Nichteinhaltung der Mitgliedschaftspflichten.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zuhanden des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu richten.

Mitglieder, die den Interessen der MPM zuwiderhandeln und/oder ihre statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss erfolgt eine Anhörung. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht während 30 Tagen an die interne Revisionsstelle zu. Diese entscheidet endgültig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder jeden Anspruch auf Leistungen und das Vermögen der MPM. Ausnahme: Wegen Aufgabe der Milchproduktion austretende Mitglieder erhalten im darauffolgenden Jahr letztmals eine Rückvergütung auf Basis der im Austrittsjahr vermarkteten Milch, falls der Vorstand die Zahlung einer Rückvergütung beschliesst.

#### **Art. 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft bei der MPM berechtigt nach Massgabe der statutarischen Bestimmungen und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes

- a) zur Wahl von Delegierten an die Delegiertenversammlungen und zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen.
- b) zur Einbringung von schriftlichen Anträgen und Motionen.
- c) zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen der MPM.

#### **Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Interessen der MPM zu wahren.
- b) Statuten, Weisungen und Reglemente der MPM zu anerkennen.
- c) der MPM auf Anfrage Auskünfte zu erteilen, die der Erreichung des Genossenschaftszwecks dienlich sind.

#### **Art. 8 Finanzierung**

Die MPM beschafft sich die finanziellen Mittel aus:

Erträgen aus Beteiligungen, Erträgen eigener Betriebe, Liegenschaftserträgen, Vermögensanlagen, Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen.

### **III Organisation**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe der MPM sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführung
- d) Externe Revisionsstelle

## **Art. 10 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der MPM. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die MPM Mitglieder, welche als Delegierte des Vereins Mittelland Milch gewählt sind, bilden die Delegiertenversammlung der MPM.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten sowie den Vorstandsmitgliedern.

Die ordentliche Delegiertenversammlung fasst Beschluss über die Jahresrechnung. Sie findet einmal jährlich statt.

Zehn Tage vor der Delegiertenversammlung werden Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufgelegt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder die externe Revisionsstelle einberufen werden.

Der Vorstand hat umgehend eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Delegierten oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Anträge schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über den Antrag auf die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Anträge der Mitglieder, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle eingereicht werden.

## **Art. 11 Leitung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

Jeder Delegierte verfügt über 1 Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, ausgenommen in Fragen, die ihre eigene Tätigkeit betreffen.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts Anderes vorschreiben.

Enthaltungen und ungültige (z.B. leere oder unleserliche) Stimmzettel bzw. Stimmen fallen ausser Betracht.

Bei Sachgeschäften stimmt der Vorsitzende nicht mit, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen keine absolute Mehrheit zu Stande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Beschlüsse über eine Fusion der MPM und über die Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder dies vom Vorstand angeordnet wird.

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das sämtlichen Delegierten zugestellt wird.

## **Art. 12 Befugnisse der Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl für eine 4-jährige Amtsperiode
  - a) des Vorstandes. Zur Wahl nominiert werden die MPM Mitglieder, welche als Vorstandsmitglieder des Vereins Mittelland Milch gewählt sind.
  - b) des Präsidenten aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder.
  - c) der externen Revisionsstelle, sofern gesetzlich vorgeschrieben.
  - d) der internen Revisionsstelle.
2. Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
5. Beschlussfassung über Fusionen.
6. Beschlussfassung über das Reglement «Aufnahme neuer Mitglieder»
7. Beschlussfassung über Änderungen der Eigentumsverhältnisse der MPM am Aktienbestand der AZM Verwaltungs AG, insbesondere
  - a) Unterschreiten der Mehrheitsbeteiligung von 66  $\frac{2}{3}$  %.
  - b) Aktienkapitalerhöhungen, welche gleichzeitig eine Änderung im prozentualen Aktienbestand zur Folge haben.
  - c) Einführung von Stimmrechts- und Vorzugsaktien oder Partizipationsscheinen.
8. Soweit das Gesetz (Artikel 879 OR) dies zulässt, kann die Delegiertenversammlung einzelne ihrer Befugnisse an den Vorstand delegieren.

## **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand (Verwaltung) besteht mit dem Genossenschaftspräsidenten und dem Vizepräsidenten aus höchstens 6 Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt (Art. 12 Ziff. 1 lit. a). Bei Ersatzwahlen erfolgt die Wahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

Vorstandsmitglieder sollen aktive Milchproduzenten/-innen sein oder aktiv auf einem Milchproduktionsbetrieb eines Mitgliedes der MPM mitarbeiten.

Mitglieder des Vorstandes, die die MPM in anderen Organisationen und Unternehmungen vertreten, haben bei Austritt aus dem Vorstand ihre Mandate zur Verfügung zu stellen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes und der internen Revisionsstelle, ausgenommen der Präsident, scheidern auf die dem 65. Geburtstag folgende Delegiertenversammlung aus ihrem Amt aus. Der Präsident kann die Amtsperiode vollenden.

Als Vorsitzender des Vorstandes amtiert der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

#### **Art. 14 Aufgaben und Befugnisse**

Der Vorstand hat die Aufgaben und Befugnisse, die nicht der Delegiertenversammlung, oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

1. Wahl des Vizepräsidenten.
2. Vorschlag der in den Verwaltungsrat der AZM Verwaltungs AG und anderer Organisationen und Unternehmen, an denen die MPM oder die AZM Verwaltungs AG beteiligt oder vertreten ist, zu delegierenden Vertreter.
3. Festsetzung der Entschädigungen an Organe und Spezialkommissionen.
4. Aufnahme von neuen Mitgliedern.
5. Einberufung der Delegiertenversammlungen.
6. Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an die Delegiertenversammlung.
7. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
8. Endgültige Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern (vgl. Art. 23 Abs.1).
9. Festsetzung von allfälligen Eintrittsgebühren.
10. Wahl von in Spezialkommissionen zu delegierende Mitglieder.
11. Wahl des Geschäftsführers.
12. Genehmigung des Geschäftsreglements.
13. Beschlussfassung über die Führung von Prozessen.
14. Beschlussfassung über den Erwerb, Verkauf, Tausch oder die Belastung von Liegenschaften und Grundstücken sowie den Abschluss von Leasingverträgen.
15. Beschlussfassung über die Beteiligung der MPM an wirtschaftlichen Unternehmen.
16. Erlass von Massnahmen zur Förderung der Qualitäts- und/oder Labelproduktion.
17. Zustimmung zu Zusammenarbeitsverträgen mit dem Verein Mittelland Milch, der AZM Verwaltungs AG oder anderen Organisationen.
18. Beschlussfassung über Zusammenschlüsse oder Spaltungen der AZM Verwaltungs AG gemäss Fusionsgesetz, Aktienkapitalerhöhungen und/oder Veränderungen im Aktienbestand der AZM Verwaltungs AG bis zu 33  $\frac{1}{3}$  %, sofern nicht die Delegiertenversammlung (Art. 12) zuständig ist.
19. Vertretung der MPM-Aktien an der Generalversammlung der AZM Verwaltungs AG.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 15 Einberufung**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Geschäftsführer einberufen. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die interne Revisionsstelle unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Falls die interne Revisionsstelle die Einberufung des Vorstandes verlangt, hat sie das Recht, an der Sitzung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### **Art. 16 Geschäftsführung**

Dem Geschäftsführer obliegt im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Organe die Ausführung der Aufgaben im berufsständischen und kommerziellen Bereich.

Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der MPM gemäss Abschnitt II (Mitgliedschaft) sein.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer vertritt die MPM zusammen mit dem Präsidenten nach aussen.

Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Geschäftsreglement umschrieben.

#### **Art. 17 Externe Revision**

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine gesetzliche Revisionsstelle zur Durchführung einer eingeschränkten Revision.

Die Delegiertenversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
2. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
3. sämtliche Delegierte zustimmen

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Delegierte hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so wählt die Delegiertenversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

#### **Art. 18 Interne Revision**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine interne Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei Mitgliedern, welche die gesetzlichen Anforderungen von zugelassenen Revisoren bzw. Revisionsexperten nicht erfüllen müssen.

Die interne Revisionsstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung nach internen Richtlinien zu prüfen und der Delegiertenversammlung darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten.

Die interne Revisionsstelle vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Genossenschaftsmitgliedern und den Organen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die interne Revisionsstelle endgültig.

### **IV Rechnungswesen, Haftung, Zeichnungsberechtigung, Bekanntmachungen, Streitigkeiten**

#### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Die MPM Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, vom Vorstand festzulegenden Termin, abzuschliessen. Auf Ende jedes Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff OR) zu erstellen.

#### **Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der MPM haftet ausschliesslich deren Vermögen.

#### **Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

Die Zeichnungsberechtigung für die Angelegenheiten der MPM wird durch den Vorstand geregelt.

#### **Art. 22 Mitteilungen**

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, per E-Mail oder über den Mitgliederbereich der Web-Seite der MPM.

### **Art. 23 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden vom Vorstand beurteilt und endgültig entschieden.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und den Organen vermittelt die interne Revisionsstelle. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet diese endgültig.

## **V Statutenänderung**

### **Art. 24 Anträge**

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind mindestens 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung einzureichen. Sie werden der Delegiertenversammlung mit einem Antrag des Vorstandes unterbreitet. Anträge auf Statutenänderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Sie müssen auf der Traktandenliste vermerkt werden.

Zur Gültigkeit einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

## **VI Auflösung der MPM**

### **Art. 25 Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Delegierten gestellt werden.

Über den Auflösungsantrag gemäss Abs. 1 oben ist eine Urabstimmung aller Mitglieder durchzuführen.

Die Urabstimmung kann schriftlich oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung aller Mitglieder durchgeführt werden.

Für die schriftliche Urabstimmung ist der Antrag mit Begründung und Stimmkarte mit Antwortcouvert zur Beantwortung innert 20 Tagen zuzustellen.

Für die Urabstimmung in einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung der Auflösungsantrag mit Begründung bekannt zu geben.

Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es in der Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

### **Art. 26 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Delegiertenversammlung kann den Vorstand oder eine externe Stelle als Liquidatoren wählen.

Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses aus der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Statuten vom 11. April 2017 wurden durch die Delegiertenversammlung vom 15. April 2019 genehmigt und werden per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt.